

wachsam ist, ein zweckentsprechendes Einschreiten leicht möglich sein. Wenn die Ortsvereine jeweils derartige Preisunterbietungen dem Verleger sogleich anzeigen und daraufhin eine Warnung ergeht, so wird dadurch die Einstellung des rechtswidrigen Verkaufs so rasch erzwungen, daß es für die Schleuderer sich wohl nicht lohnen wird, überhaupt damit anzufangen.

Abgesehen hiervon kommt aber auch in Betracht, daß selbst in den Fällen, wo die Rechtswidrigkeit des Weiterverkaufs nicht nachweisbar erscheint, weil dem Angeklagten geglaubt wird, er habe angenommen, seinerseits mit den gekauften Büchern machen zu dürfen, was er wolle, dennoch eine Bestrafung wegen Anstiftung des die Bücherlieferung vermittelnden Buchhändlers möglich ist. Denn das wird wohl stets dem Leiter eines Warenhauses bekannt sein — auch in dem vorliegenden Fall war es nicht in Abrede gezogen, daß jedenfalls der die Lieferung vermittelnde Buchhändler seinerseits an die Einhaltung der Ladenpreise gebunden ist, also rechtswidrig und strafbar handelt, wenn er unter Preis verkauft.

Wer also diesen Buchhändler in Kenntnis dieser Sachlage veranlaßt, ihm unter dem Ladenpreis zu liefern, macht sich zweifellos einer Anstiftung zu der von ersterem begangenen strafbaren Handlung schuldig, unterliegt also selbst ohne Rücksicht darauf, was er seinerseits mit den Büchern weiter anfängt, der gleichen Strafe.

Übrigens ist ja wohl anzunehmen, daß nach Bestätigung des landgerichtlichen Urteils durch das Reichsgericht und Bekanntwerden dieser Praxis die Warenhäuser es auf Einleitung eines Strafverfahrens nicht mehr ankommen lassen, sondern sich zur Einhaltung des Ladenpreises entschließen werden, soweit sie überhaupt ein ernstliches Interesse am Buchhandel nehmen. Rechtsanwält Dr. P. Scheuing.

### Kleine Mitteilungen.

Aus dem Antiquariatsbuchhandel. — In der Juni-Nummer der von Herrn W. Junk in Berlin NW. 5 herausgegebenen monatlichen Veröffentlichung „Desiderata“ findet sich folgende Rüge:

„Eine buchhändlerische Unsitte — vielleicht wäre ein schärferer Ausdruck am Platze — ist die Ausschaltung des Antiquars, aus dessen Katalog ein anderer Antiquar oder ein Sortimentier von privater Seite einen Auftrag erhalten hat, durch diese letztern. Ein nicht geringer Teil deutscher, auch größerer Firmen — in rühmlichem Gegensatz dazu stehen die bedeutenden amerikanischen Importhäuser — versucht nämlich in solchem Falle, die bestellten Werke auf dem Wege des Besuchs sich billiger zu beschaffen, und der Antiquar, der unter großem Aufwand an Mühe, Zeit und Kosten den Katalog verbreitet hat, geht leer aus. Eine solche Praxis der Umgehung ist entschuldigbar, wenn es sich um Werke handelt, die der Zwischenhändler etwa selbst auf Lager hat, sie ist aber in jedem andern Fall verwerflich und — leider ein auch bei großen Firmen häufiger Fehler — kleinlich. Ganz schuglos steht jedoch der Geschädigte diesem Treiben nicht gegenüber. Mehr als bisher muß für die direkt versandten Kataloge die Beigabe besondrer Benachrichtigungszettel empfohlen werden, in denen dem Adressaten direkte Bestellung oder wenigstens direkte Mitteilung eines von ihm einem Zwischenhändler übergebenen Auftrages ans Herz gelegt wird. Und dann kann nicht genug genaue Durchsicht der Gesuchblätter angeraten werden. Aus Inhalt und Form und vielen Kleinigkeiten kann ein geübter Spezial-Antiquar fast regelmäßig erkennen, ob ein Besuch sich auf Bücher bezieht, die aus seinem eignen Katalog bestellt sind; er hat es dann in der Hand, diese dem Suchenden mit gekürztem Rabatt zu offerieren und ist so in vielen Fällen in der Lage, sich bis zu einem gewissen Grade für den ihm entgangenen Gewinn schadlos zu halten, jedenfalls aber dem Suchenden, falls dieser nicht (sehr unwahrscheinlicherweise) alle Desideraten anderswo sich beschaffen kann, eine Lektion zu erteilen, die vielleicht für die Zukunft hilft,

und dem Sünder die große geschäftliche Regel, die bei uns noch lange nicht genug gewürdigt wird, einprägt, daß geschäftliche Kulanz selbst dem Konkurrenten gegenüber auch vom pekuniären Standpunkt das einzig richtige Prinzip ist.“

„Buchfink“, Buchhandlungsgehilfen-Verein in Wien. — Kurz vor Beginn des Sommers, der ja überall die Vereinstätigkeit beeinträchtigt, gab es im Buchfink reges Leben. Wie alle größeren Gehilfenvereine, veranstaltete auch der Buchfink eine Schillerfeier. An 100 Personen, Damen und Herren, Chefs — leider zu wenig — und Gehilfen, versammelte der Abend, dessen Programm musikalische, deklamatorische und gesangliche Vorträge enthielt. Alle Darbietungen fanden starken Beifall. Großen Eindruck erzielte der Vorsitzende mit der Festrede, die Schiller als Dramatiker und Persönlichkeit feierte.

Am 4. Juni unternahm der „Buchfink“ einen Familienausflug nach den herrlichen Mirafällen und der romantischen Steinwandklamm in Nieder-Österreich. Die Vereinsmitglieder hatten freie Bahnfahrt. Die Beteiligung von Gästen war rege. Die etwa 80 Köpfe zählende Gesellschaft verlebte in der schönen Gebirgswelt einen prächtigen Tag, den kein Mißton störte.

Die augenblicklich wichtigste Angelegenheit für den Verein bildet die „Invaliden- und Witwenunterstützungskasse“. Sie soll zum 1. August ins Leben treten. Als Unterstützungskasse, nicht als Versicherungsinstitut sammelt die Kasse 10 Jahre hindurch einen eisernen Bestand aus den 4 K betragenden monatlichen Beiträgen der Mitglieder und gewährt nach 10 Jahren Invalidenunterstützungen bis zum Höchstbetrag von 720 K, den Witwen bis zu 400 K alljährlich. Da die Zugehörigkeit zu dieser Kasse etwaigen Orts- oder Berufswechsel ihrer Mitglieder nicht berüchsichtigt, steht den Teilnehmern größte Freizügigkeit offen. Sie erwerben sich, da sie zugleich Mitglieder des „Buchfink“ werden, auch noch die Vorteile, die dessen „Unterstützungs- und Sterbekasse“ bietet, die seit Bestehen bereits über 25000 K ausgezahlt hat.

Schließlich sei erwähnt, daß die Herren Kollegen, die ihren Sommerurlaub teilweise in Wien verbringen wollen, stets als liebe Gäste im „Buchfink“ (Vereinsabend jeden Dienstag) willkommen sind. Das Vereinslokal befindet sich: I. Bezirk, Herrngasse 19 (Hotel Klomser). Weynar.

Schriftstellertag in Darmstadt. (Vgl. Börsenbl. Nr. 80.) — Die Tagesordnung für die am Dienstag, 20. Juni, vormittags 9 Uhr, und Mittwoch, 21. Juni, vormittags 11 Uhr, im Städtischen Saalbau zu Darmstadt stattfindende neunte Delegierten-Versammlung des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine ist, wie das „Leipziger Tageblatt“ mitteilt, folgende: 1. Wahl des Bureaus und der Revisoren; 2. Prüfung der Legitimationen; 3. Begrüßungen; 4. Geschäftsbericht und Rechnungslegung, Referent: Herr Dr. H. Diez-Hamburg; 5. Bericht über die Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller, Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit in München, Referent: Herr W. Prager-München; 6. Der Schutz des geistigen Urheberrechts in Amerika, Referent: Herr H. Veher, königlicher Wirklicher Rat, München; 7. Das deutsche Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 und der Nachdruck, Referenten: der Vorort Hamburg (Dr. H. Diez) und der Frankfurter Journalisten- und Schriftsteller-Verein (Herr Alexander Giesen); 8. Der § 193 des St.-G.-B. und die Vertretung öffentlicher Interessen durch die Presse, Referent: Herr Karl Krause-Hamburg. Debatte über das Thema „Strafprozessreform und Presse“; 9. Anträge der Verbandsvereine; 10. Wahl des Vorortes und des Ortes des nächsten Delegiertentages.

„Jugend“-Originalzeichnungen. — Die Versteigerung von „Jugend“-Originalen in der Galerie Helbing in München nahm vergangene Woche unter sehr lebhafter Beteiligung Münchener und auswärtiger Kunstfreunde ihren Anfang. Die ersten beiden Tage verliefen stimmungsvoll und es wurden recht gute Preise erzielt, besonders auf Hans Bartels, Julius Diez, Eichler, Fritz Erler und Max Feldbauer. Das königlich bayerische Kupferstichkabinett kaufte mehrere Originalzeichnungen Münchener Künstler.